

# Saalbau/Pfarrheim Nunkirchen



Katholische Pfarrgemeinde  
Nunkirchen-Michelbach

## Mietvertrag

Zwischen den Hausherrn des Saalbaus/des Pfarrheims Nunkirchen (Pfarrgemeinde Nunkirchen-Michelbach, vertreten durch den Vertreter des Verwaltungsrats der Pfarrgemeinde Nunkirchen-Michelbach und der Stadt Wadern, Stadtteil Nunkirchen, vertreten durch den Ortsvorsteher des Stadtteils Nunkirchen)

und \_\_\_\_\_ (Mieterin/Mieter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

### § 1

Die Vermieter vermieten für die Durchführung

\_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Veranstaltungsbeginn \_\_\_\_\_ Uhr

den großen Saal/kleinen Saal (Nichtzutreffendes bitte streichen) des Saalbaus/Pfarrheims Nunkirchen einschließlich Mobiliar sowie Eingangsfoyer, Garderobe und Toiletten. Vorbereitungen für die Veranstaltungen dürfen im Gebäude vor Beginn der Mietzeit nur nach besonderer Vereinbarung mit der Bewirtschafterin – Telefon 06874/6558 – getroffen werden.

### § 2

Die Mieterin/der Mieter informiert die Vermieter spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung von deren Ablauf in Absprache mit der Bewirtschafterin.

### § 3

Für die Nutzung des Saalbaus/des Pfarrheims Nunkirchen sind folgende Entgelte zu bezahlen:

Miete großer Saal: \_\_\_\_\_ Euro zzgl. zehn Euro Erhaltungsgebühr / kleiner Saal: \_\_\_\_\_ Euro zzgl. zehn Euro Erhaltungsgebühr

Im Mietpreis sind die Energiekosten und die Kosten für eine normale Reinigung (besenreine Übergabe) enthalten. Nicht enthalten sind Kosten, die durch eine notwendige gesonderte Reinigung (Boden/Wände/Heizkörper) bei größeren Veranstaltungen bzw. einer über das Normalmaß hinausgehenden Verschmutzung entstehen. Es ist eine Kautions von \_\_\_\_\_ zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

Für die Nutzung der Spülmaschine, die sich in Fremdeigentum befindet, fällt eine Erhaltungsgebühr von \_\_\_\_\_ Euro an.

### § 4

Die Entgelte werden mit Rechnungsstellung fällig, die Kautions ist bei der Anmietung zu zahlen.

### § 5

Die Mieterin/der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für ihre/seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihr/ihm auferlegten Verpflichtungen auf ihre/seine Kosten zu erfüllen.

## **§ 6**

Die Mieterin/der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften über den Feuerschutz – und die Vorschriften der Bauordnung für das Saarland zu beachten.

## **§ 7**

Die Vermieter schließen Veranstaltungen mit rechtsextremistischen, rassistischen, diskriminierenden oder antidemokratischen Inhalten aus. Die Mieterin/der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht wird noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Bei vertragswidrigem Gebrauch oder wenn ein solcher zu befürchten ist, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages durch die Vermieter.

Bei strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84 (Fortführung einer verfassungswidrigen Partei), 85 (Verstoß gegen ein Vereinsverbot), 86 (Verbreiten von Propagandamitteln einer verfassungswidrigen Organisation), 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), 125 (Landfriedensbruch), 126 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten); 127 (Bildung bewaffneter Gruppen), 130 (Volksverhetzung), Strafgesetzbuch – STGB –. Die Vertragsstrafe beträgt 1000 EUR.

## **§ 8**

Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Brandsicherheitswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten der Mieterin/des Mieters. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Sie/er hat die Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Vermieter geltend gemacht werden.

## **§ 9**

Zur Sicherung ihrer Ansprüche (insbesondere wegen möglicher Schadenersatzansprüche) sind die Vermieter berechtigt, vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung zu fordern. Wird eine Sicherheitsleistung verlangt und weist die Mieterin/der Mieter die Zahlung des geforderten Betrages an die Vermieter nicht rechtzeitig nach, so sind die Vermieter von allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden. Schadenersatzansprüche der Mieterin/des Mieters sind ausgeschlossen.

## **§ 10**

Die Mieterin/der Mieter haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle Verluste, Nachteile und Schäden, die den Vermietern durch die Durchführung der Veranstaltung, deren Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung entstehen. Insbesondere für Schäden an Mobiliar, Musik-, Licht, und Mikrophananlagen. Der Mieter ist – insbesondere bei Großveranstaltungen – verpflichtet, erhebliche Verschmutzungen des Bodens, der Wände, der Heizkörper, des Mobiliar etc zu beseitigen bzw. dafür Sorgen zu tragen (Abdeckungen etc.), dass keine massiven Verunreinigungen entstehen können. Die tatsächlichen Kosten im Nachgang an eine Veranstaltung notwendiger Reinigungsmaßnahmen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, erkennbare Schäden bzw. erhebliche Verschmutzungen am auf die Veranstaltung folgenden Werktag den Vermietern anzuzeigen. Die Vermieter sind verpflichtet, sich an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag von dem Zustand des Mietobjektes zu überzeugen. Die Vermieter sind berechtigt, notwendige Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters vornehmen zu lassen.

Die Vermieter haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die der Mieterin/dem Mieter anlässlich der Veranstaltung entstehen. Von Schadenersatzansprüchen Dritter stellt die Mieterin/der Mieter die Vermieter frei. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 11**

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die durch den Bestuhlungsplan oder die von den Vermietern festgesetzten Besucherhöchstzahl von 250 Personen nicht zu überschreiten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.

## § 12

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude entsprechend den Bestimmungen des Saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für das Eingangsfoyer, das Kellergeschoss und die Toiletten sowie auch für geschlossene Veranstaltungen in privatem Rahmen. Der Mieter hat auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu achten

## § 13

Die Bewirtschafterin führt während der Veranstaltung die Aufsicht über die überlassenen Räume. Sie/er ist an Ort und Stelle für die Regelung aller Angelegenheiten, die den Vermietern obliegen, zuständig. Ihren/seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bewirtschafterin ist jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Vertretungsfall der Bewirtschafterin durch von den Vermietern bestimmtes Ordnungspersonal gelten die o.g. Bestimmungen gleichermaßen. Vor, während und nach der Veranstaltung ist die Mieterin/der Mieter verkehrssicherungspflichtig. Bei Schäden, die auf die mangelhafte bauliche Beschaffenheit der Mietobjekte selbst zurückzuführen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

## § 14

Die Vermieter sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Mieterin/der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt oder
2. die Mieterin/der Mieter das Entgelt nicht fristgemäß entrichtet oder
3. der Nachweis der erforderlichen Genehmigungen nicht erbracht wird oder
4. außergewöhnliche Umstände im öffentlichen Interesse es erfordern oder
5. die vermieteten Räume aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls für eine andere Veranstaltung benötigt werden.

Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 1 bis 3 bleibt die Mieterin/der Mieter zur Zahlung der Grundmiete nach § 3 Ziffer 1 verpflichtet.

Die Entscheidung über ein Rücktrittsrecht nach Ziffer 4 oder 5 trifft der Pfarrer der Pfarrgemeinde Nunkirchen-Michelbach/der Ortsvorsteher des Stadtteils Nunkirchen nach billigem Ermessen. Der Rücktritt ist der Mieterin/dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Die Mieterin/der Mieter hat außer bei einem Rücktritt der Vermieter gemäß Ziffer 5 keinen Anspruch auf Schadenersatz. Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 5 haben die Vermieter die Aufwendungen zu ersetzen, die der Mieterin/dem Mieter dadurch entstanden sind, dass er auf dem Bestand des Vertrages vertraute, jedoch höchstens bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.

## § 15

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

Nunkirchen, den \_\_\_\_\_

Der Pfarrer der Pfarrgemeinde Nunkirchen-Michelbach  
der Ortsvorsteher des Stadtteils Nunkirchen der Stadt Wadern

Im Auftrag

(Die Bewirtschafterin)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Die Mieterin/der Mieter)

Nr. des Personalausweises



# Nutzung Beamer und/oder Beschallungsanlage

Für die Nutzung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

( ) des Beamers

( ) der Beschallungsanlage

Im Pfarrheim/Saalbau Nunkirchen wird eine Miete von jeweils 15 Euro erhoben.

Es ist eine Kautions von \_\_\_\_\_ zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe des Beamers bzw. der Beschallungsanlage zurückgezahlt wird.

Für jegliche Schäden an Beamer bzw. Beschallungsanlage haftet der Mieter in Gänze. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Nunkirchen, den \_\_\_\_\_

Der Pfarrer der Pfarrgemeinde Nunkirchen-Michelbach  
der Ortsvorsteher des Stadtteils Nunkirchen der Stadt Wadern

Im Auftrag

(Die Bewirtschafterin)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Nr. des Personalausweises

(Die Mieterin/der Mieter)

